

**Vereinbarung über den Einzug
von Forderungen durch
SEPA-Basis-Lastschriften
SEPA-Basis-Lastschriftverfahren**

Kontonummer _____ IBAN _____

zwischen

Gläubiger-Identifikationsnummer: _____

– nachstehend „Zahlungsempfänger“ genannt – und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Deutsche Kreditbank AG
Taubenstraße 7 - 9, 10117 Berlin

– nachstehend „Institut“ genannt – wird folgende Vereinbarung getroffen:

1 SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

1.1 Eine SEPA-Basis-Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers (nachstehend „Zahlungspflichtiger“ genannt) bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version.¹

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen (siehe Nummer 5). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über sein Institut dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

¹ Das „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ kann auf der Webseite des European Payments Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen oder heruntergeladen werden.

2 Inkassoabrede

Der Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu das schriftliche und vom Zahlungspflichtigen unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandat gemäß Nummer 5.1 vorliegt.

3 Entgelte und Auslagen

3.1 Für den Einzug von Lastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren wird folgendes Entgelt erhoben:

Das Institut berechnet die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Entgelte.

Abweichend vom „Preis- und Leistungsverzeichnis“ werden die folgenden Entgelte berechnet:

3.2 Sofern es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, wird für jede nicht eingelöste bzw. wegen eines Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen zurückzubelastende SEPA-Basis-Lastschrift ein Entgelt von EUR sh. Preis-L.-Verz. berechnet. § 675f Abs. 5 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt nicht. Nummer 16.2 gilt entsprechend.

3.3 Der Ersatz von Aufwendungen des Instituts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.4 Das Institut ist berechtigt, die ihm zustehenden Entgelte sowie anfallende Auslagen von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abzuziehen.

4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von dem Institut erteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) zusätzlich den BIC⁴ des Instituts – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Das Institut ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Basis-Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihm übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Für die Mitgliedstaaten des EWR siehe Anlage B

⁴ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl)

5 SEPA-Lastschriftmandat

5.1 Der Zahlungsempfänger muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers durch den Zahlungspflichtigen, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Für ein SEPA-Lastschriftmandat muss der als Anlage A.1, A.2 beigefügte Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der in Anlage B genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des EPC⁵ verwendet werden.

Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Lastschriftmandat folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers (diese wird für in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger von der Deutschen Bundesbank vergeben)⁶
- Name des Zahlungspflichtigen oder Bezeichnung gemäß Anlage C
- Kundenkennung des Zahlungspflichtigen (IBAN und BIC siehe Nummer 4)
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- Datum des SEPA-Lastschriftmandats
- Zeichnung des Zahlungspflichtigen

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

⁵ siehe hierzu unter: www.europeanpaymentscouncil.eu

⁶ siehe hierzu unter: <http://glaebiger-id.bundesbank.de>

5.2 Der Zahlungsempfänger kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen.

(1) Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahlungspflichtige hat dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahlungspflichtige und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahlungspflichtige mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
- Kundenkennung nach Nummer 4 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungspflichtigen.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug hat der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage des Instituts hat der Zahlungsempfänger die Unterrichtung des Zahlungspflichtigen nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, ist als Erstlastschrift zu kennzeichnen. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlungspflichtigen das Datum der Unterrichtung des Zahlungspflichtigen nach Absatz 3 anzugeben.

5.3 Auf Anforderung hat der Zahlungsempfänger dem Institut innerhalb von sieben Geschäftstagen das SEPA-Lastschriftmandat und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten SEPA-Basis-Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

5.4 Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich erfolgter Änderungen – in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Das SEPA-Lastschriftmandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind. Nach Erlöschen des SEPA-Lastschriftmandats ist dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom **Fälligkeitsdatum** der letzten eingezogenen SEPA-Basis-Lastschrift, aufzubewahren.

5.5 Widerruft ein Zahlungspflichtiger gegenüber dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Zahlungsempfänger keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

5.6 Erhält der Zahlungsempfänger eine SEPA-Basis-Lastschrift mit dem Rückgabegrund „no valid mandate“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen damit dem Zahlungsempfänger mit, dass der Zahlungspflichtige das dem Zahlungsempfänger erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Zahlungsempfänger darf dann keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

6 Ankündigung des Lastschrifteinzugs

Der Zahlungsempfänger hat dem Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. im Rahmen der Rechnungsstellung); Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

7 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschriften

7.1 Das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlungspflichtigen außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlungspflichtigen anzugeben.

7.2 Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an das Institut. Hierfür gelten die Bedingungen für die Datenfernübertragung und das Online-Banking. Die SEPA-Basis-Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen ist berechtigt, die SEPA-Basis-Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

7.3 Regelmäßig einzuziehende Kleinstbeträge sollten zu viertel- oder halbjährlichem Einzug zusammengezogen werden, sodass sich nach Möglichkeit ein Einzugsbetrag von mindestens 5 Euro je SEPA-Basis-Lastschrift ergibt.

7.4 Der im Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag des Instituts sein. Fällt der im Datensatz vom Zahlungsempfänger angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag des Instituts, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage des Instituts ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

7.5 Reicht der Zahlungsempfänger zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der zuletzt vorgelegten SEPA-Basis-Lastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahlungspflichtigen einziehen möchte. Das Institut und der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

7.6 Das Institut wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basis-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

8 Einreichungsfristen

Bei der Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften sind bestimmte Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zwingend zu beachten. Es wird Folgendes vereinbart:

- Es gelten die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ hinterlegten Einreichungsfristen.
- Es gelten die folgenden Einreichungsfristen:

Einreichungsfristen für SEPA-Basis-Lastschriften („CORE“-Verfahren):

| | |
|---|---|
| bei Einmal- und wiederkehrenden Lastschriften | frühestens _____ Kalendertage und spätestens _____ Geschäftstage bis _____ Uhr vor Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift ⁷ |
|---|---|

Die Geschäftstage sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt.

⁷ mindestens 1 Geschäftstag + eigene Bearbeitungszeit vor Fälligkeit der Lastschrift

9 Lastschrifteinzug und Ausführung des Zahlungsvorgangs

9.1 Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

9.2 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen leitet den von ihm dem Konto des Zahlungspflichtigen aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag dem Institut des Zahlungsempfängers zu.

9.3 Teileinlösungen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

9.4 Lastschrifteinzugsbeträge werden dem Konto des Zahlungsempfängers mit „Eingang vorbehalten“ (Vorbehaltsgutschrift) gutgeschrieben.

10 Limit

Das Lastschriftlimit

- beträgt EUR _____ jeweils für einen Zeitraum von 10 Wochen.
- ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

11 Rücklastschriften

11.1 Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen zurückgegebenen SEPA-Basis-Lastschrift macht das Institut die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

11.2 SEPA-Basis-Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

12 Unterrichtung

12.1 Das Institut unterrichtet den Zahlungsempfänger mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und Rücklastschriften auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

12.2 Abweichend von 12.1 wird mit Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, hinsichtlich der Häufigkeit und/oder der Form und/oder des Verfahrens der Unterrichtung Folgendes vereinbart:

12.3 Ergänzend zu Nummer 12.2 werden bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, bei Sammeltagslastschriften von SEPA-Basis-Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen.

13 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch das Institut und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

13.1 Der Zahlungsempfänger hat das Institut unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter SEPA-Basis-Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

13.2 Im Falle eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer SEPA-Basis-Lastschrift kann der Zahlungsempfänger verlangen, dass das Institut diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermittelt.

13.3 Der Zahlungsempfänger kann über Nummer 13.2 hinaus von dem Institut die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

13.4 Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei dem Institut eingegangen, kann der Zahlungsempfänger von dem Institut im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass es die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

14 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers bei Pflichtverletzung

14.1 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines SEPA-Basis-Lastschriftinkassoauftrages kann der Zahlungsempfänger von dem Institut den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Institut die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

14.2 Soweit es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung des Instituts für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Instituts und für Gefahren, die das Institut besonders übernommen hat.

15 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Zahlungsempfängers nach den Nummern 13.2 und 13.3 sowie Einwendungen des Zahlungsempfängers gegen das Institut aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Zahlungsempfänger das Institut nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn das Institut den Zahlungsempfänger entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

16 Änderungen dieser Vereinbarung und der Entgelte

16.1 Für Änderungen dieser Vereinbarung sind die Regelungen in Nr. 2 AGB-der Bank maßgeblich.

16.2 Für Änderungen der Entgelte gemäß Nr. 3 sind die Regelungen in Nr. 17 Absatz 6 AGB-der Bank maßgeblich. Bei Entgelten und deren Änderung bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-der Bank.

17 Sonstiges

17.1 Gegenüber Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 26 Absatz 1 Satz 3 AGB-der Bank eine Mindestkündigungsfrist des Instituts von zwei Wochen.

17.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Institut kann sich der Zahlungsempfänger an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

18 Datenschutz/Bankgeheimnis

Das Institut ist berechtigt, den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weiterzugeben, sofern dieser gegenüber dem Institut geltend macht, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche des Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger bestehen. In diesem Umfang befreit der Zahlungsempfänger das Institut auch vom Bankgeheimnis.

19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank (AGB der Bank) des Instituts.

20 Abweichende Vereinbarung für den Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen vor und während der Vertragslaufzeit im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

Schließt der Zahlungsempfänger die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften nicht als Verbraucher (§ 13 BGB) ab, vereinbaren Institut und Zahlungsempfänger, dass § 675d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 248 §§ 3 bis 5 EGBGB nicht anzuwenden ist. Das Institut muss dem Zahlungsempfänger die in Art. 248 § 4 Abs. 1 EGBGB genannten Informationen und Vertragsbedingungen weder rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Zahlungsempfängers noch während der Vertragslaufzeit auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. in Papierform) mitteilen.

21 Besondere Vereinbarungen

Firma und Unterschrift(en) des/der Zahlungsempfänger(s)

Ort, Datum

- Anlage(n):
- A.1 Autorisierungstext des SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen
 - A.2 Autorisierungstext des SEPA-Lastschriftmandats für eine einmalige Zahlung
 - B Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete
 - C Name des Zahlers gemäß Nummer 5.1

Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:

am:

Anlage A.1:

Autorisierungstext für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlungsempfängers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis: Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

Anlage A.2:

Autorisierungstext für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlungsempfängers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis: Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

Anlage B:

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

2 Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Anlage C:

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift (Local Instrument = CORE) am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante/CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (4-stellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Diese Lastschriften sind im Datensatz mit dem Purpose Code „CGDD“ (Card Generated Direct Debit) zu kennzeichnen.